Statuten

der

Sterbe-Casse

ח"ק צרכי קבורה.

Israelitischer Verein von 1718.

Hamburg.

Druck von Siegmund Nissensohn.

1902.

Name, Zweck und Sitz der Casse.

§ 1.

Der Verein führt den Namen:

Israelitischer Verein von 1718

צרכי קבורה (Zorche Keburo)

und hat den Zweck, Sterbe- und Trauergelder zu gewähren.

Der Sitz und der ordentliche Gerichtsstand der Casse ist Hamburg.

Aufnahme.

§ 2.

Jede in Hamburg wohnhafte männliche oder weibliche Person mosaischen Glaubens im Alter von 16 bis 45 Jahren kann — und zwar Ehemänner für sich und ihre nach jüdischem Ritus angetraute Frau sowie ihre Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr — der Casse beitreten. Die Beitretenden müssen gesund und unbescholten sein. Ueber das Alter ist ein amtlicher Nachweis zu liefern.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und durch Unterzeichnung einer schriftlichen Erklärung seitens des Aufzunehmenden, daß ihm der Inhalt des Statuts bekannt sei und er sich dessen Bestimmungen unterwerfe.

Ueber 40 Jahre alte Personen können der Casse nur beitreten, wenn sie die Beiträge von ihrem 40. Lebensjahr ab nachzahlen.

Ueber die Aufnahme, welche ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann, entscheidet der Vorstand. Nach erfolgter Aufnahme ist dem Mitglied ein Exemplar des Cassenstatuts und etwaiger Abänderungen desselben zuzustellen.

Wittwen und Kinder eines verstorbenen Mitgliedes können, wenn letzteres zugleich für sie der Casse beigetreten war, derselben auch ferner angehören, wenn sie die Beiträge nach Maßgabe des § 5 fortzahlen. Ebenso können Kinder, für welche der Vater bezw. die Mutter beigetreten waren, auch nach vollendeten 16. Lebensjahr gegen Zahlung der Beiträge für Erwachsene in der Casse verbleiben und haben solche Mitglieder sofort Anspruch auf alle Leistungen der Casse.

Austritt und Ausschluß.

§ 3.

Der freiwillige Austritt steht den Mitgliedern jederzeit frei, doch muß derselbe dem Vorstand schriftlich erklärt werden. So lange diese Erklärung dem Vorstand nicht zugegangen ist, bleibt das betreffende Mitglied der Casse gegenüber verpflichtet.

Der Ausschluß eines Mitgliedes muß erfolgen, wenn dasselbe

a) die Beiträge, ohne daß ihm dieselben auf seinen Antrag gestundet worden (§ 6), an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht leistet und nicht auf schriftliche Aufforderung des Vorstandes binnen 4 Wochen den rückständigen Beitrag einschließlich der etwa erwachsenen Kosten einzahlt; ist die Wohnung des Mitgliedes unbekannt und nicht zu ermitteln, so hat an Stelle der schriftlichen, eine öffentliche Aufforderung durch einmalige Bekanntmachung im „Hamburger Fremdenblatt" zu treten;
b) eine strafbare Handlung begeht, die zugleich eine Verletzung der Bestimmungen dieses Statuts in sich schließt;
c) ein entehrendes Geschäft betreibt;
d) seinen Glauben wechselt;
e) eine Mischehe eingeht;
f) sein Domicil außerhalb des Cassenbezirks verlegt;
g) bei seiner Aufnahme unwahre Angaben über seinen Gesundheitszustand oder sein Alter gemacht und dadurch seine Aufnahme im Verein zu Unrecht erlangt hat;
h) zu einer Strafe gerichtlich rechtskräftig verurtheilt ist, wobei ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Gegen diesen Beschluß kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen bezw. die Streitigkeit auf dem im § 27 dieses Statuts bezeichneten Wege zum Austrag bringen.

Freiwillig ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge.

Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder.

§ 4.

Mitglieder, welche wegen rückständiger Beiträge oder Domicilveränderung ausgeschlossen wurden, oder freiwillig ausgetreten sind, können, sofern dieselben nach den Bestimmungen des § 2 dieses Statuts überhaupt noch aufnahmefähig sind, der Casse nur unter der Voraussetzung wieder beitreten, daß sie die von ihnen im Rückstand gelassenen Beiträge vorher nachzahlen.

Beiträge.

§ 5.

Als Beitrag wird bis zur etwaigen anderweitigen Festsetzung desselben für das Quartal

a) für eine Familie . . . . M. ~~1.50~~ 2—

b) für eine einzelne über 16 Jahre alte Person „ 1.—

erhoben.

Die Beiträge werden am Anfange eines jeden Kalender-Quartals durch den dazu angestellten Cassenboten gegen Quittung des Cassirers eingefordert. Zeitweilig außerhalb des Stadtgebiets Hamburg wohnende Mitglieder haben für die rechtzeitige kostenfreie Einsendung der Beiträge selbst Sorge zu tragen.

Stundung der Beitragzahlung.

§ 6.

Mitgliedern, welche der Casse mindestens 2 Jahre angehört haben, können, wenn sie in Folge Krankheit oder anderer unverschuldeter Unglücksfälle außer Stande sind, ihren Zahlungsverpflichtungen der Casse gegenüber nachzukommen, von dem Cassenvorstand die Beiträge bis zur Höhe der von ihnen zur Casse gezahlten Beiträge gestundet werden. Die gestundeten Beiträge sind auf etwa inzwischen fällig werdende Sterbe- und Trauergelder anzurechnen. Beim Wegfall des Stundungsgrundes sind dieselben von dem Befristeten in der Weise nachzuzahlen, daß er bis zur Deckung des Rückstandes mindestens den zweifachen Betrag des Quartalbeitrages zu den gewöhnlichen Zahlungsterminen entrichtet.

Anzeige der Wohnungsveränderung.

§ 7.

Jede Wohnungsveränderung ist dem Vorstand bei Vermeidung einer Strafe von 50 ₰ innerhalb 4 Wochen anzuzeigen.

Verwendung des Cassenvermögens.

§ 8.

Zu anderen Zwecken, als den statutenmäßigen Leistungen, der Deckung der Verwaltungskosten und der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds, dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Casse erfolgen.

Die Casse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichen Falles bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

So lange der Reservefonds den Betrag der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Cassenbeiträge zuzuführen.

Ergiebt sich aus dem Jahresabschluß der Casse, daß die Einnahme derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklage zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung über die etwaige Erhöhung der Beiträge oder Herabsetzung der Leistungen zu berufen.

Cassenbestände, welche zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht gebraucht werden, sind in der Hamburger Sparkasse von 1827 oder der Neuen Sparkasse hierselbst auf ein unveräußerliches Buch oder sonst wie Gelder Bevormundeter zu belegen.

Umfang der Cassenleistungen.

§ 9.

Der Anspruch auf die Leistungen beginnt erst nach Ablauf von 13 Wochen seit Erwerbung der Mitgliedschaft.

Für die auf Grund § 4 dieses Statuts der Casse auf's Neue beigetretenen Mitglieder wird vorerwähnte Frist vom Tage des letzten Beitritts gerechnet.

Im ersten Jahre der Mitgliedschaft wird nur die Hälfte der im § 10 festgesetzten Beträge gewährt.

§ 10.

Stirbt ein Mitglied oder dessen Frau oder Kind, so muß dem Vorsitzenden sofort Anzeige gemacht werden.

Die Casse gewährt seinen Mitgliedern nach einjähriger Mitgliedschaft ein Sterbegeld und zwar bei einem Lebensalter des Verstorbenen von

mehr als 16 Jahren	M.	~~160.~~ 200 —
~~von 12 bis 16 Jah~~ren	„	~~60.~~
„ 6 „ 12 „	„	~~50.~~ 120
„ 2 „ 6 „	„	~~45.~~ 95
„ 30 Tagen bis 2 Jahren	„	~~35.~~ 75
„ weniger als 30 Tagen	„	~~15.~~ 45

Dasselbe wird 8 Tage nach der Beerdigung und Einlieferung der standesamtlichen Sterbeurkunde nur wenn die Leiche nach mosaischem Ritus beerdigt wurde, an die legitimirten Angehörigen, welche die Beerdigung besorgen, ausbezahlt.

Sind keine die Beerdigung besorgende Angehörige vorhanden, so zahlt die Casse die Beerdigungskosten an das zuständige israelitische Institut, jedoch keine höhere Summe als dieses Statut zuläßt; ein etwaiger Ueberschuß verbleibt zu Gunsten der Casse.

Wenn ein Mitglied die rituellen Trauertage für seine verstorbenen Eltern, Kinder, Geschwister oder Ehegatten hält, so bekömmt dasselbe 15 M. aus der Casse. Stirbt ein männliches verheirathetes Mitglied, so erhält dessen Wittwe ebenfalls 15 M., wenn sie die rituellen Trauertage hält.

Kinder unter 16 Jahren haben in keinem Falle Anspruch auf Trauergeld.

Rückständige Beiträge werden bei Auszahlungen von Sterbe- und Trauergeldern in Abzug gebracht.

Nichtübertragbarkeit der Unterstützungsansprüche an Dritte.

§ 11.

Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen werden.

Verwaltung.

§ 12.

Die Angelegenheiten der Casse werden durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung verwaltet.

a. Vorstand.

§ 13.

Der Vorstand besteht aus 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung mittelst Stimmzettel aus der Zahl der großjährigen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen und mindestens 2 Jahre als Mitglied der Casse angehörenden, Cassenmitglieder auf 5 Jahre gewählt werden.

Alljährlich tritt das am längsten amtirende Vorstandsmitglied aus und findet für dasselbe eine Neuwahl statt. Wiederwahl ist zulässig.

Für etwaige im Vorstande eintretende Vacanzen werden von der Mitgliederversammlung alljährlich 2 Ersatzmänner erwählt, die nach der alphabetischen Folge ihrer Zunamen einzutreten haben.

Bei den Wahlen entscheidet einfache Majorität, bei Stimmengleichheit das Loos.

§ 14.

Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt; sie vertheilen unter sich die Aemter eines 1sten Vorsitzenden, 2ten Vorsitzenden, Cassirers, Schriftführers und Beisitzenden.

§ 15.

Mindestens vierteljährlich ist eine Sitzung des Vorstandes abzuhalten.

Der Vorsitzende ist befugt außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, eine solche binnen einer Woche abzuhalten, wenn dies von 3 Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird.

Zu allen Sitzungen hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 24 Stunden vorher einzuladen.

Mitglieder des Vorstandes, die in einer Vorsteher-Versammlung fehlen, haben 50 ₰. Strafe zu zahlen.

§ 16.

Der Vorstand hat die gesammte Verwaltung der Cassenangelegenheiten, insbesondere auch die Vermögens-Verwaltung wahrzunehmen, soweit nicht die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vorgeschrieben ist, und die Beschlüsse der Letzteren auszuführen. Ihm liegt auch die Einreichung der Protocolle der Mitglieder-Versammlung, sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsabschlusses an die Behörde für das Versicherungswesen ob.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Casse erfolgt durch die beiden Vorsitzenden.

In Fällen zeitweiliger Verhinderung des ersten oder des zweiten Vorsitzenden tritt an Stelle des Verhinderten der Beisitzende. Ihre Legitimation erfolgt durch ein von der Behörde für das Versicherungswesen ertheiltes Zeugniß, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit als Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind.

Ueber die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung desselben eingetretene Aenderung ist von dem ersten Vorsitzenden binnen einer Woche unter Angabe der Wohnung der Vorstandsmitglieder der Behörde für das Versicherungswesen schriftlich Anzeige zu machen.

b. Rechnungs- und Cassenführung.

§ 17.

Die Rechnungs- und Cassenführung, für welche die von der Behörde für das Versicherungswesen erlassenen Anordnungen, sowie die Bestimmungen dieses Statuts maßgebend sind, hat der Cassirer nach Anweisung des Vorsitzenden auszuführen.

Der Cassirer hat die von dem Boten eingeholten Beiträge und sonstige Einnahmen der Casse in Empfang zu nehmen, die statutenmäßigen Auszahlungen zu leisten, über Ein- und Ausgang ordnungsmäßig Buch zu führen und nach Schluß eines jeden Quartals Bücher und Cassenausweis in einer Vorstandssitzung vorzulegen.

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres hat er den Jahres-Rechnungsabschluß anzufertigen und vorzulegen.

c. Revisoren.

§ 18.

Die von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr zu erwählenden Cassenrevisoren haben den Vorstand in der Geschäftsführung zu überwachen, mindestens alle Vierteljahr eine Cassenrevision, welche sich auf die gesammte Buchführung und die Prüfung der Beläge zu erstrecken hat, sowie die Prüfung der Jahresrechnung vorzunehmen. Etwaige Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung des Vorstandes haben sie zur Kenntniß und Entscheidung der Mitgliederversammlung zu bringen.

Die Revisoren versehen ihr Amt unentgeltlich.

d. Mitgliederversammlung.

§ 19.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämmtlichen Cassenmitgliedern. Stimmberechtigt sind jedoch nur diejenigen Mitglieder, welche großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Ihre Stimmberechtigung ruht, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihnen oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihnen und der Kasse betrifft. Die stimmberechtigten Mitglieder haben je eine Stimme.

Wer ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, hat eine Ordnungsstrafe von 30 ₰ zu zahlen.

§ 20.

Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Bedürfniß berufen, er muß eine solche innerhalb 4 Wochen berufen, wenn die Revisoren oder der zehnte Theil der stimmfähigen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich darauf antragen.

§ 21.

In der Mitgliederversammlung finden die erforderliche Wahl zum Vorstand, sowie die Wahl der 2 Revisoren statt.

Der Mitgliederversammlung liegt außerdem ob, über alle Angelegenheiten, in welchen eine Aenderung der Statuten in Frage kommt, über Anträge des Vorstandes, der Revisoren und der Cassenmitglieder, über die Abnahme der, den Mitgliedern vorher gedruckt zuzustellenden, Jahresrechnung, über Beschwerden der Cassenmitglieder über den Vorstand, sowie endlich über alle sonstige Angelegenheiten der Casse, soweit sie nicht durch dieses Statut dem Vorstand zugewiesen sind, Beschluß zu fassen.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung zur Debatte und Abstimmung gelangen sollen, müssen vor dem 15. Januar jeden Jahres schriftlich, dem Vorsitzenden eingereicht sein; sie sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung abschriftlich zuzustellen.

§ 22.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstande unter Mittheilung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung berufen. Befinden sich unter den Verhandlungsgegenständen Beschwerden oder Anträge, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so ist sofort nach der Eröffnung die Wahl eines andern Leiters der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Dieselbe erfolgt durch Abstimmung über die aus der Mitte der Versammlung Vorge-

schlagenen nach der Reihenfolge der Vorschläge mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. In diesem Falle ernennt der Leiter der Versammlung einen Schriftführer; im Uebrigen führt der Schriftführer des Vorstandes auch das Protokoll in der Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, von dem Falle des § 24 abgesehen, mit einfacher Majorität gefaßt.

Cassenbote.

§ 23.

Dem Vorstande wird zur Erledigung der ihm erwachsenden Arbeiten ein Bote beigegeben, der mit gegenseitiger dreimonatlicher Kündigung aus der Zahl der Cassenmitglieder vom Vorstande gewählt wird und eine von letzterem zu bestimmende Caution — die mindestens 120 M. betragen soll — bestellen muß.

Dem Boten liegt nach Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters die Erhebung der Beiträge und Strafen, die Ueberbringung der Sterbe- und Trauergelder an die Empfangsberechtigten sowie sonstige Dienstleistungen im Interesse der Casse ob.

Für seine Dienstleistungen bezieht der Bote ein jährliches Gehalt von 350 M.; außerdem erhält er für jedes durch ihn beschaffte neue Mitglied ein einmalige Vergütung von 1 M.

Auflösung der Casse.

§ 24.

Eine freiwillige Auflösung der Casse kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftheilen sämmtlicher vertretenen Stimmen erfolgen.

§ 25.

Das nach Auflösung oder Schließung der Casse verbleibende Vermögen ist zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen zu verwenden. Der nach Erfüllung dieser Verbindlichkeiten etwa verbleibende Vermögensüberschuß ist unter die bei der Auflösung vorhandenen Cassenmitglieder nach Verhältniß der Dauer ihrer Mitgliedschaft zu vertheilen.

Rechnungsjahr.

§ 26.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres ist der Rechnungsabschluß nach dem vorgeschriebenen Formular aufzustellen und nach Prüfung durch die Revisoren bis zum 1. März jeden Jahres der Behörde für das Versicherungswesen einzureichen.

Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 27.

Glaubt ein Mitglied sich in Vereinssachen beeinträchtigt, so hat es seine Beschwerde dem Vorsitzenden schriftlich mitzutheilen, welcher das betreffende Mitglied zur nächsten Vorsteherversammlung einzuladen hat, in der über seine Beschwerde Beschluß gefaßt werden soll. Genügt ihm auch der Beschluß nicht, dann ist die Streitigkeit event. im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden.

Aufsicht.

§ 28.

Die Aufsicht über die Casse wird nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 von der Behörde für das Versicherungswesen wahrgenommen.

§ 29.

Vorstehendes Statut tritt mit dem Tage seiner Genehmigung in Kraft.

Der Israelitische Verein von 1718 (Zorche Keburo) wird auf Grund des vorstehenden Statuts als private Versicherungsunternehmung ferner zugelassen.

Hamburg, den 21. April 1902.

Der dzt. Präses der Behörde für das Versicherungswesen.

L. S. gez. **Albrecht.**